

# RS OGH 1998/10/30 15R106/98p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1998

## Norm

ZPO §52

## Rechtssatz

Ein "Zwischenstreit", dessen "Prozeßerfolg" unabhängig von demjenigen in der Hauptsache zu beurteilen ist, setzt voraus, daß sich die Streitteile in Ansehung der betreffenden Frage mit widerstreitenden Anträgen gegenüberstehen (mit ausführlicher Begründung).

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 18 Bs 330/98. Diese ist nunmehr unter RW0000702 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 15 R 106/98p  
Entscheidungstext OLG Wien 30.10.1998 15 R 106/98p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000288

## Im RIS seit

11.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)